

Wahlaufruf zur Handelskammer-Wahl 2024

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 12. Juni 2023 (im Folgenden: WO), und der Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995, zuletzt geändert am 11. Januar 2023, sowie des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (im Folgenden: IHKG) in der zurzeit geltenden Fassung, gibt der vom Plenum der Handelskammer gemäß § 10 WO gewählte Hauptwahlleiter bekannt:

Teil 1: Regelungen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle kammerzugehörigen Unternehmen (§ 4 WO in Verbindung mit § 2 IHKG). Das Wahlrecht ruht unter den in § 4 Abs. 3 WO genannten Voraussetzungen.

2. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a. für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

Das Wahlrecht kann jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

3. Wählerlisten

Alle Wahlberechtigten werden – getrennt nach Wahlgruppen – in Wählerlisten (§ 11 WO) erfasst. Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung (WZ-/NACE-Code) gemäß der Anlage zur Wahlordnung. Maßgeblich dafür ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens. Die Handelskammer nimmt die Zuordnung nach den bei ihr vorhandenen Erkenntnissen vor.

Die Listen werden von **Montag, 9. Oktober 2023, bis Freitag, 13. Oktober 2023**, in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Zimmer 194, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten oder deren Bevollmächtigte bereitgehalten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe müssen gemäß § 11 Abs. 4 WO bis zum **Freitag, 20. Oktober 2023, 24.00 Uhr**, bei der Handelskammer Hamburg schriftlich eingegangen sein, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail (wahl@hk24.de) zulässig ist. Eine Änderung der Wahlgruppe kann nur erfolgen, falls der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens dies rechtfertigt. Der Wahlberechtigte soll hierzu Informationen beifügen, um eine Prüfung durch den Wahlausschuss zu ermöglichen.

4. Wahlfrist

Im Zeitraum von **Montag, 15. Januar 2024, bis Montag, 19. Februar 2024, 17.00 Uhr**, findet für alle Wahlgruppen die Wahl zum Plenum der Handelskammer Hamburg statt.

Die Stimmen müssen über das elektronische Wahlsystem bis spätestens **Montag, 19. Februar 2024, 17.00 Uhr**, eingegangen sein. Ein späterer Zugang ist technisch ausgeschlossen.

5. Stimmabgabe

Die Wahlberechtigten können ihre Stimme ausschließlich in elektronischer Form abgeben.

Teil 2: Regelungen zur Kandidatur

1. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgerufen, bis zum **Freitag, 3. November 2023, 15.00 Uhr, Wahlvorschläge** gemäß § 13 WO einzureichen (Adresse: Handelskammer Hamburg, z. Hd. des Wahlausschusses, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg). Für diese Wahlvorschläge stellt die Handelskammer Musterblätter zur Verfügung. Jeder Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl von Kandidaten enthalten. Einzelkandidaturen sind zulässig.

Es wird in neun Wahlgruppen gewählt, die nachfolgend in Ziffer 2 aufgeführt sind. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die zutreffende Wahlgruppe und innerhalb dieser für eine der drei Untergruppen nach § 8 Abs. 3 WO (kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte; mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte; große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte) einzureichen.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss mit den nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WO erforderlichen Angaben bezeichnet werden (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe). Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG in Verbindung mit § 6 WO wählbar sein. Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person eine von ihr unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass sie wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen. Auch für diese Erklärung stehen Musterblätter zur Verfügung. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner zusätzlichen Unterstützung durch Wahlberechtigte der jeweiligen Wahlgruppe. Jeder Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift einer Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlausschuss Nachbesserungsersuchen richten kann.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail (wahl@hk24.de) ist zulässig. Wahlvorschläge, die nicht in dieser Form eingereicht werden, sind unzulässig. Verspätet – also nach Freitag, 3. November 2023, 15.00 Uhr – eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

2. Kandidatenlisten

Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach den Untergruppen einzuteilen. Da es sich um eine streitige Wahl handelt, soll die Kandidatenliste einer Wahlgruppe zu jeder Untergruppe insgesamt mindestens eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet auf der Website der Handelskammer Hamburg.

In den einzelnen Wahlgruppen ist die folgende Anzahl von Personen zu wählen (§ 8 WO):

Wahlgruppe		Zu wählende Personen	
		Insgesamt	davon:
I	Finanz- und Versicherungswirtschaft	6	<ul style="list-style-type: none"> • 3 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 2 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
II	Dienstleistungen	10	<ul style="list-style-type: none"> • 6 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 2 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
III	Einzelhandel	6	<ul style="list-style-type: none"> • 4 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
IV	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	6	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 3 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
V	Güterverkehr	5	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
VI	Immobilienwirtschaft	5	<ul style="list-style-type: none"> • 3 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
VII	Industrie, Energie, Umwelt	9	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 5 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
VIII	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	7	<ul style="list-style-type: none"> • 4 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen
IX	Tourismus und Freizeitwirtschaft	4	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen

Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, greifen die Regelungen gemäß § 13 Abs. 7 WO.

wird oder Vorschriften wiedergegeben werden. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für andere in Bezug genommene Vorschriften.

Teil 3: Allgemeine Hinweise

Weitere Einzelheiten zur Handelskammer-Wahl 2024 finden Sie insbesondere in der Satzung und in der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Rechtlich verbindlich ist dabei der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung der Satzung und der Wahlordnung. Dies gilt auch, soweit in dem Wahlaufuf auf solche Vorschriften Bezug genommen

Hamburg, 29. September 2023
 HANDELSKAMMER HAMBURG

Willem van der Schalk
 Hauptwahlleiter